

Infotext für Schülerinnen und Schüler

Alarm in der Schule

In allen Schulen sollen regelmäßig, am besten immer zu Beginn eines Schuljahrs, Feueralarmproben durchgeführt werden. Damit klar ist, was im Notfall getan werden muss, um sich und andere in Sicherheit zu bringen. Hier die wichtigsten Verhaltensregeln auf einen Blick.



Illustration: Michael Hüter

- Jede Schülerin und jeder Schüler sollte den Fluchtweg aus dem Raum kennen, in dem er oder sie sich befindet. Außerdem gibt es in der Regel einen so genannten „Ersatzfluchtweg“ (zweiter Fluchtweg). Der wird beim Probealarm normalerweise nicht eingeübt und nur dann in Anspruch genommen, wenn der erste Fluchtweg nicht begehbar ist. Er muss aber auf dem Fluchtwegeplan eingezeichnet sein, zum Beispiel ein alternatives Treppenhaus.
- Alle Flure, Gänge und Treppen, die im Gefahrfall Flucht- und Rettungswege sind, müssen immer frei gehalten werden.
- Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung! Vorrang hat die Räumung des Hauses.
- Verhalten im Unterrichtsraum: Keine Schulsachen mitnehmen, kein umständliches und zeitraubendes Anziehen von Jacken. Raum geordnet und ruhig, aber rasch verlassen, auch bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten. Die Lehrkraft muss sich davon überzeugen, dass niemand zurückbleibt.
- Fenster schließen, wenn dafür Zeit bleibt.
- Türen schließen, aber nicht abschließen oder versperren.
- Nicht rennen, aber auch nicht bummeln.
- Schülerinnen und Schüler ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an und verlassen auch das Haus.
- Bei Rauchentwicklung oder anderen Hindernissen, die den Fluchtweg versperren: Ohne Panik zurück zum Ersatzfluchtweg. Wenn auch dieser nicht begehbar ist, zurück ins Klassenzimmer, sich am Fenster oder per Handynotruf der Feuerwehr oder anderen Personen bemerkbar machen.
- Während des gesamten Alarms bleibt die Klasse zusammen. Am Sammelpunkt zählt dann die Lehrkraft oder der Klassensprecher beziehungsweise die Klassensprecherin ab. Fehlende Schülerinnen und Schüler sofort melden.
- Der Alarm ist erst dann beendet, wenn dies die Schulleitung bekannt gibt. Wenn das Alarmsignal verstummt, bedeutet das nicht das Ende des Alarms.
- Sportunterricht: Unterricht abbrechen, Sporthalle verlassen, nicht umkleiden, gemeinsam zum Sammelpunkt gehen. Bei Regen oder Kälte: Unterricht abbrechen, nicht umkleiden, in der Nähe des Ausgangs oder Notausgangs versammeln, weitere Anweisungen abwarten.

- Schulschwimmbäder: Wasser sofort verlassen, nicht umkleiden, in der Nähe des Ausgangs oder Notausgangs versammeln, weitere Anweisungen abwarten.
- Den Mitschülerinnen und Mitschülern helfen, die beeinträchtigt sind und den Anweisungen alleine nicht folgen können oder die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen. Das Gleiche gilt auch für Flüchtlinge, die durch ihre Kriegserlebnisse traumatisiert sind und durch einen Alarm unter Umständen in Panik geraten oder noch nicht wissen, wie man sich im Alarmfall verhält.

Böswilliger Alarm? Alles andere als witzig!

Übrigens: Wer versehentlich einen Fehlalarm auslöst, braucht keine Konsequenzen zu befürchten. Wer allerdings absichtlich und böswillig einen Fehlalarm auslöst, muss unter Umständen die Kosten des Feuerwehreinsatzes übernehmen und es drohen eventuell Schulstrafe und Anzeige.

Quelle: DGUV Information 202 051 „Feueralarm in der Schule“ <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8051.pdf>

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Brandschutz, Februar 2016

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Gabriele Albert, Wiesbaden

Text: Gabriele Mosbach, Potsdam

Fachliche Beratung: Dipl. Biol. Tim Pelzl, Leiter der Geschäftsstelle des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV c/o Unfallkasse Baden-Württemberg

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, www.universum.de